



Brüssel, den 10. Februar 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0256 (COD)

5708/1/15
REV 1

EUROJUST 16
EPPO 10
CATS 12
COPEN 17
CODEC 123

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5327/15 EUROJUST 4 EPPO 3 CATS 4 COPEN 6 CODEC 54
Nr. Komm.dok.: 12566/13 EUROJUST 59 EPPO 4 CATS 36 COPEN 109 CODEC 2163

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)
– Weiter überarbeiteter Wortlaut des Kapitels IV und des Anhangs II

Die Delegationen erhalten in der Anlage den überarbeiteten Wortlaut des Kapitels IV und des Anhangs II des Verordnungsentwurfs. Dieser Text berücksichtigt die Beratungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" vom 27. Januar 2015 sowie die eingegangenen schriftlichen Bemerkungen der Delegationen. Alle Änderungen gegenüber den letzten überarbeiteten Fassungen des Texts (Dok. 5327/15 und Dok. 5708/15) sind unterstrichen.

Kapitel IV

¹Informationsverarbeitung

Artikel x

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) ²"personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person"); eine bestimmbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;
- b) "operative personenbezogene Daten" alle personenbezogenen Daten, die von Eurojust zur Wahrnehmung der in Artikel 2 festgelegten Aufgaben verarbeitet werden;
- c) "verwaltungstechnische personenbezogene Daten" alle von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten außer jenen, die zur Wahrnehmung der in Artikel 2 festgelegten Aufgaben verarbeitet werden;

¹ KOM: Vorbehalt zu Kapitel IV; sie hält außerdem daran fest, dass die Verordnung 45/2001 für alle von Eurojust verarbeiteten Daten gelten sollte. FI, AT und PT: Prüfungsvorbehalt zu dem Kapitel.

² Die Begriffsbestimmungen werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt überprüft, wobei [...] den laufenden Verhandlungen über das "Datenschutzpaket" Rechnung getragen wird.

- d) **"Verarbeitung personenbezogener Daten"** (im Folgenden **"Verarbeitung"**) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten der Daten;
- e) **"Übermittlung personenbezogener Daten"** die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einer begrenzten Anzahl von bestimmten Parteien mit dem Wissen des Absenders oder entsprechend seiner Absicht, dem Empfänger Zugang zu den personenbezogenen Daten zu verschaffen, aktiv zugänglich gemacht werden;
- g) **"nationale Kontrollbehörde/Kontrollbehörden"** die zuständige nationale Behörde oder die zuständigen nationalen Behörden, die von den Mitgliedstaaten benannt werden, um die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem betreffenden Mitgliedstaat [...] zu überwachen.

Artikel 26a

Allgemeine Datenschutzgrundsätze

Personenbezogene Daten müssen

- (a) nach Treu und Glauben³ und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;

³ Slowenien: Prüfungsvorbehalt.

- (b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise [...] verarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke ist nicht als unvereinbar anzusehen, wenn Eurojust geeignete Garantien vorsieht, um insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden;
- (c) den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;
- (d) sachlich richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- (e) in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, als dies für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist [...];
- (f) auf eine Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten und die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung sicherstellt.

Artikel [...] 26b

Verwaltungstechnische personenbezogene Daten

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für alle verwaltungstechnischen personenbezogenen Daten im Besitz von Eurojust.

Verarbeitung operativer personenbezogener Daten

1. Soweit dies zur Erfüllung seiner [...] Aufgaben erforderlich ist, kann Eurojust im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zur Wahrnehmung seiner operativen Funktionen in automatisierter Form oder in strukturierten manuell geführten Dateien gemäß dieser Verordnung nur die in Anhang 2 Nummer 1 aufgeführten personenbezogenen Daten zu Personen verarbeiten, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der betreffenden Mitgliedstaaten der Begehung einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Eurojust zuständig ist, verdächtigt **oder beschuldigt** werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind.
2. Eurojust darf nur die in Anhang 2 Nummer 2 aufgeführten personenbezogenen Daten über Personen, die nach Maßgabe des innerstaatlichen **Rechts [...]** der betroffenen Mitgliedstaaten als Zeugen oder Opfer im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen wegen einer oder mehrerer der in Artikel 3 genannten Kriminalitätsformen and Straftaten betrachtet werden, [...] verarbeiten. Die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten darf nur erfolgen, wenn dies für die Erfüllung der [...] Aufgaben von Eurojust im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zur Wahrnehmung seiner operativen Funktionen [...] erforderlich ist.
3. In Ausnahmefällen darf Eurojust für begrenzte Zeit, die nicht die Zeit überschreiten darf, die für den Abschluss des Falls, in Bezug auf den die Daten verarbeitet werden, benötigt wird, auch andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten über Tatumstände verarbeiten, wenn sie für laufende Ermittlungen, die von Eurojust koordiniert werden oder zu deren Koordinierung Eurojust beiträgt, unmittelbar von Belang sind und in diese einbezogen werden und sofern die Verarbeitung dieser Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken [...] notwendig ist. Der in Artikel 31 genannte Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Absatzes sowie über die konkreten Umstände, die die Notwendigkeit der Verarbeitung solcher personenbezogener Daten rechtfertigen, zu unterrichten. Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 2, so wird der Beschluss über ihre Verarbeitung von [...] **den betreffenden** nationalen Mitgliedern gemeinsam gefasst.

4. **Operative** p[...]ersonenbezogene Daten, die automatisch oder auf andere Weise verarbeitet werden und aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten oder Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen von Eurojust nur dann verarbeitet werden, wenn dies für die betreffenden einzelstaatlichen Ermittlungen sowie für die Koordinierung im Rahmen von Eurojust unbedingt erforderlich ist und wenn sie andere bereits verarbeitete **operative** personenbezogene Daten, **die sich auf dieselbe Person beziehen**, ergänzen. Der Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Absatzes sowie über die konkreten Umstände, die die Notwendigkeit der Verarbeitung solcher personenbezogener Daten rechtfertigen, zu unterrichten. Diese Daten dürfen nicht in dem Index gemäß Artikel 24 Absatz 4 verarbeitet werden. Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 3, so muss der Beschluss über ihre Verarbeitung von den betreffenden nationalen Mitgliedern gefasst werden⁴. [...].
- 4a. **Eine Entscheidung, die nachteilige rechtliche Folgen für eine betroffene Person nach sich zieht, darf sich auf keinen Fall ausschließlich auf eine automatisierte Datenverarbeitung gemäß Absatz 4 stützen.**

[...]

⁴ Gegebenenfalls ist ein Erwägungsgrund aufzunehmen, wonach das Kollegium allgemeine Leitlinien zu diesen Ausnahmen erlassen kann.

Artikel 28

Fristen für die Speicherung operativer personenbezogener Daten

1. Von Eurojust verarbeitete **operative personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Eurojust gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Unbeschadet des Absatzes 3 dürfen insbesondere die in Artikel 27 genannten personenbezogenen Daten** nicht über denjenigen der folgenden Zeitpunkte hinaus, der zuerst eintritt, gespeichert werden:
 - a) Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung in allen von den Ermittlungen und den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten;
 - b) Zeitpunkt, zu dem **Eurojust darüber unterrichtet wird, dass** die Person freigesprochen wurde und die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde. **Bei Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat Eurojust unverzüglich;**
 - c) drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im letzten der Mitgliedstaaten, die von den Ermittlungen oder den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind;
 - d) Zeitpunkt, zu dem Eurojust und die betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam festgestellt oder vereinbart haben, dass die Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgungsmaßnahmen durch Eurojust nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, es besteht eine Verpflichtung gemäß Artikel 21 Absatz 5 oder 6, diese Information an Eurojust bereitzustellen;
 - e) drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem Daten gemäß Artikel 21 Absatz 4 [...] oder 5 [...] übermittelt wurden.

2. Die Einhaltung der in Absatz 1 [...] genannten Speicherfristen wird durch eine geeignete automatisierte Verarbeitung ständig überprüft, **insbesondere ab dem Abschluss des Falls durch Eurojust**. Auf jeden Fall wird drei Jahre nach Eingabe der Daten überprüft, ob deren weitere Speicherung erforderlich ist; **diese Überprüfung gilt sodann für den Fall als Ganzes**. Werden Daten, die in Artikel 27 Absatz 4 genannte Personen betreffen, für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren gespeichert, wird dies dem Europäischen Datenschutzbeauftragten⁵ mitgeteilt.
3. Ist eine der in Absatz 1 [...] genannten Speicherungsfristen abgelaufen, überprüft Eurojust, ob die Speicherung der Daten noch länger notwendig ist, damit es seine Aufgaben erfüllen kann, und kann beschließen, diese Daten ausnahmsweise bis zur nächsten Überprüfung zu speichern. Die Gründe für die weitere Speicherung sind anzugeben und schriftlich festzuhalten. Wird zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Fortsetzung der Speicherung beschlossen, werden die personenbezogenen Daten **unverzüglich** gelöscht. [...] . [...] [...]
4. Wurden im Einklang mit Absatz 3 Daten über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus gespeichert, überprüft der Europäische Datenschutzbeauftragte alle drei Jahre, ob die weitere Speicherung dieser Daten erforderlich ist.
5. [...] [...] Nach Ablauf der Speicherungsfrist für die letzte aus dieser Akte hervorgegangene automatisierte Angabe werden alle Aktenstücke der Akte [...] vernichtet, **mit Ausnahme etwaiger Originalaktenstücke, die Eurojust von nationalen Behörden erhalten hat und die an den Urheber zurückgegeben werden müssen**.

⁵ Slowakei: Prüfungsvorbehalt.

6. Hat Eurojust Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen koordiniert, so unterrichten die betroffenen nationalen Mitglieder **die anderen betroffenen nationalen Mitglieder, wenn sie Informationen erhalten, dass der Fall eingestellt worden ist oder dass alle gerichtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Fall rechtskräftig geworden sind.** [...] [...]

Artikel 28a⁶

Sicherheit von operativen personenbezogenen Daten

1. Eurojust und, soweit sie von den durch Eurojust übermittelten Daten betroffen sind, die Mitgliedstaaten treffen hinsichtlich der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Löschung, zufälligem Verlust oder unberechtigter Weitergabe, unberechtigter Änderung und unberechtigtem Zugang sowie allen sonstigen Formen der unbefugten Verarbeitung zu schützen.
2. Eurojust und die Mitgliedstaaten führen die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Daten durch, und insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind,
 - (a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);
 - (b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle);
 - (c) die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
 - (d) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);

⁶ Slowakei: Prüfungsvorbehalt.

- (e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten nur auf die ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugangskontrolle);
 - (f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten im Falle der Datenübertragung übermittelt werden (Übermittlungskontrolle);
 - (g) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
 - (h) zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten oder beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
 - (i) zu gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall unverzüglich wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);
 - (j) zu gewährleisten, dass die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen, auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit) und gespeicherte Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems verfälscht werden (Unverfälschtheit).
3. Eurojust und die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, damit auch bei Beteiligung verschiedener Informationssysteme den Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen wird.
4. Im Falle einer Sicherheitsverletzung, die personenbezogene Daten betrifft, unterrichtet Eurojust binnen kürzester Frist und, soweit möglich, binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung den Datenschutzbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie die betroffenen Mitgliedstaaten von dieser Verletzung.

Artikel 29

Protokollierung und Dokumentierung von operativen personenbezogenen Daten

1. Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten hält Eurojust jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung von **operativen** [...] personenbezogenen Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich fest. **Es hält auch die Übermittlung an Dritte schriftlich fest.** Die dazugehörigen Protokolle oder Dokumentierungen werden nach 18 Monaten gelöscht, sofern **sie** nicht für eine gerade laufende Kontrolle noch weiter benötigt werden.
2. Die Protokolle oder Dokumentierungen nach Absatz 1 werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen übermittelt⁷. Der Europäische Datenschutzbeauftragte verwendet diese Informationen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzaufsicht und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten.

Artikel 30

Befugter Zugang zu operativen personenbezogenen Daten

Nur die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter und Assistenten, Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 2, sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, sowie befugte Mitarbeiter von Eurojust können zur Erfüllung der Aufgaben von Eurojust und innerhalb der Grenzen der Artikel 24, 25 und 26 auf die von Eurojust [...] verarbeiteten **operativen** personenbezogenen Daten zugreifen.

Artikel 31

Datenschutzbeauftragter

1. Der Exekutivausschuss ernennt einen Datenschutzbeauftragten, **der Mitglied des Personals ist und eigens für diese Aufgabe bestellt wird. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt der Datenschutzbeauftragte unabhängig und darf keinen Weisungen unterworfen sein.**

⁷ Slowakei: Prüfungsvorbehalt.

- 1a. **Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund seiner persönlichen und beruflichen Befähigung und insbesondere seines Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzes ausgewählt.**
- 1b. **Der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung für eine Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren ist möglich. Die Ernennung zum Datenschutzbeauftragten durch den Exekutivausschuss kann nur mit Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten widerrufen werden, wenn der Datenschutzbeauftragte die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.**
2. **[...] In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt der Datenschutzbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben wahr:**
 - aa) **Er stellt sicher, dass Eurojust die Datenschutzbestimmungen dieser Verordnung, die Verordnung 45/2001 und die einschlägigen Datenschutzbestimmungen der Geschäftsordnung von Eurojust einhält;**
 - a) **er stellt sicher, dass die Übermittlung und der Erhalt von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung von Eurojust festzulegenden Bestimmungen erfasst werden;**
 - b) **er arbeitet mit dem für Verfahren, Schulung und Beratung im Bereich der Datenverarbeitung zuständigen Personal von Europol und mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen;**
 - bb) **er stellt sicher, dass betroffene Personen auf Anfrage über die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte informiert werden;**
 - c) **er erstellt einen Jahresbericht und übermittelt diesen dem Kollegium und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.**
3. **Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen von Eurojust verarbeiteten Daten und zu allen Räumlichkeiten von Eurojust.**

4. Die Mitglieder des Personals von Eurojust, die den Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen, haben Zugang zu den von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten und zu den Räumlichkeiten von Eurojust, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
5. Ist der Datenschutzbeauftragte der Auffassung, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 [...] **über die Verarbeitung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten** oder **die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung** über die Verarbeitung **operativer** personenbezogener Daten nicht eingehalten wurden, so unterrichtet er den Verwaltungsdirektor und fordert diesen auf, innerhalb einer bestimmten Frist Abhilfe zu schaffen. Sorgt der Verwaltungsdirektor nicht innerhalb der bestimmten Frist für Abhilfe, so **befasst** der Datenschutzbeauftragte das Kollegium [...] und einigt sich mit diesem auf eine bestimmte Frist für eine Reaktion. [...] **Sorgt das Kollegium nicht innerhalb der bestimmten Frist für Abhilfe, so befasst der Datenschutzbeauftragte den Europäischen Datenschutzbeauftragten** ⁸. [...] [...]

Artikel 32

Modalitäten für die Wahrnehmung des Auskunftsrechts in Bezug auf operative personenbezogene Daten

1a. Jede betroffene Person hat gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die von Eurojust verarbeitet werden.

1. Jede betroffene Person, die ihr Recht auf Zugang zu sie betreffenden **operativen** personenbezogenen Daten, **die von Europol verarbeitet werden**, wahrnehmen will, kann dies kostenlos bei der [...] **nationalen Kontroll**behörde eines Mitgliedstaats ihrer Wahl beantragen. Diese Behörde leitet den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, an Eurojust weiter.
2. Eurojust beantwortet den Antrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang bei Eurojust.

⁸ Slowakei: Prüfungsvorbehalt zur Wahl des EDSB.

2a Der Zugang zu operativen personenbezogenen Daten aufgrund eines Antrags gemäß Absatz 1 kann verweigert oder beschränkt werden, wenn eine solche Verweigerung oder Beschränkung eine notwendige Maßnahme darstellt, um

- (a) Eurojust die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen;**
- (b) zu gewährleisten, dass nationale Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden;**
- (c) die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.**

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ausnahme in Frage kommt, sind die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden von Eurojust konsultiert, wenn eine Entscheidung zu treffen ist. Eine Entscheidung über den Zugang zu Daten setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den durch die Übermittlung dieser Daten unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten voraus. Lehnt ein Mitgliedstaat die von Eurojust vorgeschlagene Antwort ab, so setzt er Eurojust in jedem Fall unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis. **Eurojust hält sich an eine solche Ablehnung. Die zuständigen Behörden werden sodann durch die betroffenen nationalen Mitglieder über den Inhalt der Entscheidung von Eurojust benachrichtigt.**

4. [...]

5. [...]

6. Der Antrag wird von den betroffenen nationalen Mitgliedern bearbeitet, die im Namen von Eurojust entscheiden. [...] Erzielen die Mitglieder kein Einvernehmen, so verweisen sie die Angelegenheit an das Kollegium, das mit Zweidrittelmehrheit über den Antrag befindet.
- 6a Eurojust unterrichtet die betroffene Person schriftlich über die Verweigerung oder Beschränkung des Zugangs, über die Gründe einer solchen Entscheidung und über ihr Recht, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten⁹ Beschwerde einzulegen. Wird die Auskunft verweigert oder werden keine den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten von Eurojust verarbeitet, so teilt Eurojust dem Antragsteller mit, dass eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, dass zu seiner Person Daten vorliegen.**

Artikel 33

Berichtigung, Löschung und Sperrung von operativen personenbezogenen Daten

- 1a Jede betroffene Person hat das Recht, von Eurojust zu verlangen, dass sie betreffende operative personenbezogene Daten, die unrichtig oder unvollständig sind oder deren Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, berichtigt und, soweit möglich und erforderlich, vervollständigt oder aktualisiert werden.**
- 1b Jede betroffene Person hat das Recht, von Eurojust zu verlangen, dass sie betreffende operative personenbezogene Daten im Besitz von Eurojust gelöscht werden, wenn diese für die Zwecke, für die sie rechtmäßig erhoben werden oder rechtmäßig weiterverarbeitet werden, nicht mehr notwendig sind.**

⁹ Slowakei: Prüfungsvorbehalt zum EDSB.

1c Besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass eine Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, so werden die operativen personenbezogenen Daten nicht gelöscht, sondern lediglich gesperrt. Gesperrte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.

1. Wurden die personenbezogenen Daten, die [...] zu berichtigen oder zu löschen sind oder deren Verarbeitung eingeschränkt werden muss, Eurojust von Drittländern, internationalen Organisationen **oder Einrichtungen der Union** [...] übermittelt [...], so berichtigt oder löscht Eurojust diese Daten oder **sperrt** deren Verarbeitung.

2. Wurden die personenbezogenen Daten, die [...] zu berichtigen oder zu löschen sind oder deren Verarbeitung eingeschränkt werden muss, Eurojust direkt von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, so erfolgt die Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungssperre dieser Daten durch Eurojust in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

3. Wurden unrichtige Daten auf sonstige geeignete Weise übermittelt oder sind Fehler in den von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten auf eine fehlerhafte Übermittlung oder darauf zurückzuführen, dass die Übermittlung unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt ist, oder beruht die Fehlerhaftigkeit darauf, dass Eurojust diese Daten in nicht ordnungsgemäßer Weise oder unter Verstoß gegen diese Verordnung eingegeben, übernommen oder gespeichert hat, so berichtigt oder löscht Eurojust diese Daten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten.

4. [...] [...]

5. Eurojust teilt der betroffenen Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, schriftlich mit, dass sie betreffende Daten berichtigt oder gelöscht wurden oder ihre Verarbeitung [...] **gesperrt** wurde.
 6. Eurojust unterrichtet die betroffene Person schriftlich über jede Verweigerung einer Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie über die Möglichkeit, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.
- 6a Auf Antrag der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, seines nationalen Mitglieds oder – soweit vorhanden – seiner nationalen Anlaufstelle und unter deren Verantwortung berichtigt oder löscht Eurojust die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten, die von diesem Mitgliedstaat, seinem nationalen Mitglied oder seiner nationalen Anlaufstelle übermittelt oder eingegeben worden sind.**
- 6b In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen werden die Stellen, die diese Daten übermittelt oder empfangen haben, unverzüglich unterrichtet. Diese Empfänger sind sodann verpflichtet, gemäß den für sie geltenden Regeln in ihrem eigenen System ebenfalls die entsprechende Berichtigung oder Löschung dieser Daten vornehmen oder deren Verarbeitung zu sperren.**

Artikel 34

Datenschutzrechtliche Verantwortung

1. Eurojust verarbeitet **operative** personenbezogene Daten so, dass festgestellt werden kann, welche Behörde die Daten übermittelt hat oder wo die [...] Daten abgefragt wurden.
2. Die Verantwortung für die Qualität **operativer** personenbezogener Daten liegt bei dem Mitgliedstaat, der die [...] Daten an Eurojust übermittelt hat, und bei Eurojust, wenn die operativen personenbezogenen Daten von EU-Einrichtungen, Drittländern oder internationalen Organisationen übermittelt wurden oder wenn Eurojust die **operativen** personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeholt hat.
3. Die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der vorliegenden Verordnung liegt bei Eurojust. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung **operativer** personenbezogener Daten von den Mitgliedstaaten an Eurojust liegt bei dem jeweiligen Mitgliedstaat, der die [...] Daten liefert, und bei Eurojust, wenn es um **operative** personenbezogene Daten geht, die Eurojust an Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen sowie Drittländer oder Organisationen übermittelt.

4. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung ist Eurojust für alle von ihm verarbeiteten Daten verantwortlich.

Artikel 34a¹⁰

Überwachung durch die nationale Kontrollbehörde

1. **Die nationalen Kontrollbehörden haben die Aufgabe, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in unabhängiger Weise die Zulässigkeit der Übermittlung und des Abrufs operativer personenbezogener Daten sowie jedweder Übermittlung dieser Daten an Eurojust durch diesen Mitgliedstaat zu überwachen und zu prüfen, ob hierdurch die Rechte der betroffenen Person verletzt werden.**
2. **Die nationalen Kontrollbehörden halten den Europäischen Datenschutzbeauftragten über die von ihnen in Bezug auf Eurojust getroffenen Maßnahmen auf dem Laufenden.**
3. **Jede Person hat das Recht, die nationale Kontrollbehörde zu ersuchen, die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von sie betreffenden operativen personenbezogenen Daten in beliebiger Form an Eurojust sowie des Abrufs der operativen personenbezogenen Daten durch den betreffenden Mitgliedstaat zu prüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats, an dessen nationale Kontrollinstanz das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt.**

¹⁰ AT, BE, BG, CZ, ES, FR, LT, PL, PT, SI, SK: Prüfungsvorbehalt zu den Artikeln 34a-35.

Artikel 34b

Kontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

- 1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch Eurojust sowie für die Beratung von Eurojust und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die in Absatz 2 genannten Aufgaben, übt die in Absatz 3 gewährten Befugnisse aus und arbeitet mit den nationalen Kontrollbehörden gemäß Artikel 35 zusammen.**

- 2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat im Rahmen dieser Verordnung folgende Aufgaben:**
 - (a) Er hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse;**

 - (b) er führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;**

 - (c) er kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und anderer Rechtsakte der Union, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust betreffen;**

 - (d) er berät Eurojust von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor Eurojust interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten ausarbeitet;**

3. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann im Rahmen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten**
- (a) **betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;**
 - (b) **bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten Eurojust mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;**
 - (c) **anordnen, dass Anträgen auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten stattgegeben wird, wenn diese Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 39 und 40 abgelehnt wurden;**
 - (d) **Eurojust ermahnen oder verwarnen;**
 - (e) **Eurojust anweisen, die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten verarbeitet wurden, durchzuführen und solche Maßnahmen Dritten, denen diese Daten mitgeteilt wurden, zu melden;**
 - (f) **bestimmte Verarbeitungsvorgänge Eurojusts, die einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen, vorübergehend oder endgültig verbieten;**
 - (g) **Eurojust und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;**
 - (h) **unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen;**
 - (i) **beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Verfahren beitreten.**

4. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,**
 - (a) **von Eurojust Zugang zu allen operativen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten,**
 - (b) **Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen Eurojust seine Tätigkeiten ausübt, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine von dieser Verordnung erfasste Tätigkeit ausgeübt wird.**

5. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über seine Eurojust betreffenden Kontrolltätigkeiten. Die nationalen Kontrollbehörden werden ersucht, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen, bevor er in den jährlichen Bericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einfließt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte [...] trägt den Stellungnahmen der nationalen Kontrollbehörden umfassend Rechnung und erwähnt sie auf jeden Fall im Jahresbericht.**

Artikel 35

Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Datenschutzbehörden

1. Bei [...] Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, arbeitet der Europäische Datenschutzbeauftragte eng mit den [...] nationalen **Kontrollbehörden** zusammen, vor allem, wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine [...] nationale **Kontrollbehörde** größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Informationskanäle von Eurojust feststellt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden zur Umsetzung und Auslegung dieser Verordnung.

2. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann bei der Wahrnehmung seiner Pflichten gemäß Artikel 34a Absatz 2 die Fachkenntnisse und Erfahrungen nationaler Kontrollbehörden nutzen. Bei der Durchführung gemeinsamer Inspektionen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten verfügen die Mitglieder und Bediensteten der nationalen Kontrollbehörden unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit über Befugnisse, die den in Artikel 34b Absatz 4 festgelegten Befugnissen entsprechen, und sind an eine Verpflichtung gebunden, die der in Artikel 59 festgelegten Verpflichtung entspricht. [...] Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten können der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für die Datenschutzaufsicht zuständigen nationalen Behörden einschlägige Informationen austauschen **und** sich gegenseitig bei der Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen [...] unterstützen.**
- 2a. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterrichtet die nationalen Kontrollbehörden regelmäßig umfassend über alle Fragen, die sie unmittelbar betreffen oder in sonstiger Hinsicht für sie relevant sind. Auf Ersuchen einer oder mehrerer nationaler Kontrollbehörden unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte sie über spezifische Fragen.**
- 2b. **In Fällen, die Daten aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten betreffen, einschließlich der in Artikel 36 Absatz 2 genannten Fälle, konsultiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen nationalen Kontrollbehörden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trifft keinen Beschluss zur Einleitung weiterer Maßnahmen, bevor nicht diese nationalen Kontrollbehörden den Europäischen Datenschutzbeauftragten von ihrem Standpunkt in Kenntnis gesetzt haben, wozu vom Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Frist von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten gesetzt wird. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dem Standpunkt der nationalen Kontrollbehörden weitestgehend Rechnung. Beabsichtigt der Europäische Datenschutzbeauftragte, deren Standpunkt nicht zu berücksichtigen, so teilt er ihnen dies unter Angabe der Gründe mit und befasst den in Absatz 3 genannten Beirat für die Zusammenarbeit mit der Angelegenheit.**

Liegt nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten eine besondere Dringlichkeit vor, so kann er umgehend tätig werden. In solchen Fällen informiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen nationalen Kontrollbehörden ohne Verzug und begründet die von ihm festgestellte Dringlichkeit und seine in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen.

3. Die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen nach Bedarf, **mindestens jedoch zweimal jährlich, im Rahmen eines Beirats für die Zusammenarbeit, der hiermit eingesetzt wird**, zu den in diesem Artikel genannten Zwecken zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung dieser Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte. Der **Beirat für die Zusammenarbeit** nimmt in seiner ersten Sitzung seine Geschäftsordnung **mit einfacher Mehrheit** an. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.
4. **Der Beirat für die Zusammenarbeit besteht aus je einem Vertreter der nationalen Kontrollbehörde der einzelnen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.**
5. **Der Beirat für die Zusammenarbeit nimmt seine Aufgaben nach Absatz 6 unabhängig wahr und darf von niemandem Weisungen anfordern noch entgegennehmen.**
- 5a Der Beirat für die Zusammenarbeit prüft die ihm vom Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Absatz 2 vorgelegten Fälle und kann diesen ersuchen, seinen Standpunkt gegebenenfalls zu überprüfen. Der Beirat für die Zusammenarbeit fasst solche Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.**
6. **Der Beirat für die Zusammenarbeit hat folgende Aufgaben:**
 - (a) **er erörtert die allgemeine Politik und Strategie zur Datenschutzaufsicht für Eurojust und die Zulässigkeit der Übermittlung und des Abrufs personenbezogener Daten sowie der Mitteilung von personenbezogenen Daten an Eurojust durch die Mitgliedstaaten;**

- (b) er prüft Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung;**
- (c) er untersucht allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Ausübung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen;**
- (d) er erörtert und erstellt harmonisierte Vorschläge für gemeinsame Lösungen in den in Absatz 1 genannten Fragen;**
- (e) er erörtert die Fälle, die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Absatz 2b vorgelegt werden;**
- (f) er erörtert die von den nationalen Kontrollbehörden vorgelegten Fälle und**
- (g) er fördert die Sensibilisierung für Datenschutzrechte.**

7. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den vom Beirat für die Zusammenarbeit vereinbarten Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren weitestgehend Rechnung.

Artikel 36

*Recht auf Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten **in Bezug auf operative personenbezogene Daten***

1a. Jede betroffene Person hat das Recht, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch Eurojust nicht mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang steht.

1. Betrifft die von einer betroffenen Person eingelegte Beschwerde eine Entscheidung gemäß den Artikeln 32 oder 33, so konsultiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die nationalen **Kontrollbehörden** [...] oder die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, von dem die Daten stammen, oder des unmittelbar betroffenen Mitgliedstaats. Die Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die bis zu der Verweigerung jeglicher Übermittlung von Informationen reichen kann, trägt der Stellungnahme der nationalen **Kontrollbehörde** [...] oder der zuständigen Justizbehörde Rechnung.
2. Betrifft die Beschwerde die Verarbeitung von Daten, die ein Mitgliedstaat an Eurojust übermittelt hat, vergewissert sich der Europäische Datenschutzbeauftragte in enger Absprache mit der nationalen **Kontrollbehörde** [...] des betreffenden Mitgliedstaats, dass die erforderliche Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.
3. Betrifft die Beschwerde die Verarbeitung von Daten, die Eurojust von Einrichtungen der Union, Drittländern oder Organisationen oder privaten Parteien übermittelt wurden, vergewissert sich der Europäische Datenschutzbeauftragte, dass Eurojust die erforderliche Überprüfung durchgeführt hat.

Artikel 36a

Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Europäischen Datenschutzbeauftragten

Gegen die Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten betreffend operative personenbezogene Daten kann Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Artikel 37

Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung

1. Eurojust haftet im Einklang mit Artikel 340 des Vertrags für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus einer von ihm vorgenommenen unbefugten oder unrichtigen Verarbeitung von Daten ergibt.
2. Klagen gegen Eurojust im Rahmen der Haftung nach Absatz 1 sind gemäß Artikel 268 des Vertrags vor dem Gerichtshof zu erheben.
3. Jeder Mitgliedstaat haftet nach seinem innerstaatlichen Recht für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus einer von ihm vorgenommenen unbefugten oder unrichtigen Verarbeitung von Daten ergibt, die Eurojust übermittelt wurden.

*Kategorien **operativer** personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 27*

1. a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
- b) Geburtsdatum und -ort;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
- f) Sozialversicherungsnummern **oder sonstige amtliche [...] Nummern, die in den Mitgliedstaaten zur Identifizierung von Einzelpersonen verwendet werden**, Fahrerlaubnisse, Ausweispapiere und Passdaten, Zoll- und Steuer-Identifikationsnummern;
- g) Informationen über juristische Personen, falls sie Informationen über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen umfassen, gegen die ermittelt wird oder die strafrechtlich verfolgt werden;
- h) [...] Angaben [...] zu Konten bei Banken oder anderen Finanzinstitutionen;
- i) Beschreibung und Art der zur Last gelegten Straftaten, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung der Taten und Stand der Ermittlungen;
- j) Aspekte des Sachverhalts, die auf die internationale Ausdehnung des Falls schließen lassen;
- k) Einzelheiten über eine vermutete Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation;
- l) Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Verbindungs- und Standortdaten sowie [...] **alle** damit in Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Benutzers erforderlich sind;
- m) Fahrzeugregisterdaten;
- n) aus dem nicht codierenden Teil der DNA ermittelte DNA-Profile, Lichtbilder und Fingerabdrücke.

- 2.
- a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
 - b) Geburtsdatum und -ort;
 - c) Staatsangehörigkeit;
 - d) Geschlecht;
 - e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
 - f) Beschreibung und Art des sie betreffenden Sachverhalts, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts und Stand der Ermittlungen;
 - g) **Sozialversicherungsnummer [...] oder sonstige amtliche [...] Nummern, die von den Mitgliedstaaten zur Identifizierung von Einzelpersonen verwendet werden, Fahrerlaubnisse, Ausweispapiere und Passdaten, Zoll- und Steuer-Identifikationsnummern;**
 - h) **[...] Angaben [...] zu Konten bei Banken oder anderen Finanzinstitutionen;**
 - i) **Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Verbindungs- und Standortdaten sowie [...] alle damit in Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Benutzers erforderlich sind;**
 - j) **Fahrzeugregisterdaten.**
-